



## Interdisziplinäre Gesellschaft für Umweltmedizin e.V.

Eine Gesellschaft zur Förderung der Zusammenarbeit von Natur- und Geisteswissenschaften in der umweltmedizinischen Forschung und Anwendung

IGUMED-Geschäftsstelle: Bergseestr. 57, 79713 Bad Säckingen, Tel: 07761 - 91 34 90, Fax: 07761 - 91 34 91  
www.igumed.de · igumed@gmx.de

# Der „Beratende Arzt“ der Berufsgenossenschaften / Unfallversicherungen

Die IGUMED befasst sich ständig mit **sozialrechtlichen und Berufskrankheiten-Fragen**. Ein kurzer Artikel in der „**Ärzte Zeitung**“ vom 28.01.2003 war aktueller Grund für eine Initiative. Dort war zu lesen:

*Das Bundesversicherungsamt (BVA) hat Unfallversicherungsträger aufgefordert, Missverständnissen beim Einsatz ihrer Beratenden Ärzte vorzubeugen. Stellungnahmen Beratender Ärzte zur Klärung medizinischer Sachverhalte dürften keineswegs mit Sachverständigengutachten verwechselt werden. Der Beratende Arzt sei vielmehr Teil der Verwaltung, so das BVA. (rv/cl)*

Am Tag nach Erscheinen der ÄZ-Meldung wurde das **Bundesversicherungsamt (BVA)** von der IGUMED angeschrieben. Darin wurde „um Informationen und Aufklärung über die versicherungsrechtliche Beurteilung der Funktion der Beratenden Ärzte der Unfallversicherung“ gebeten“. Weiterhin wurde betont, dass sich „unsere Mitglieder ... in der Vergangenheit verschiedentlich mit Fragen in diesem Zusammenhang befassen mussten“ und - sehr dezent ausgedrückt - „die Unsicherheit der Wertungen ... oft zu vermeidbaren Rechtsstreitigkeiten in Sozialrechtsverfahren“ geführt habe.

Am 12.02.03 kam vom BVA (e-mail: AbteilungIII@BVA.de; Geschäftszeichen Gz III 1 - 4300.0 -1741/90) ein freundlicher Antwortbrief mit Anlagen. Die prinzipielle Richtigkeit der ÄZ-Meldung wurde bestätigt. Der Sinn der BVA-Stellungnahme sei es, die Funktion des Beratenden Arztes von der Funktion des Gutachters abzugrenzen. Die BVA-Sachbearbeiterin wies u.a. auf S. 55 ff. im **BVA-Tätigkeitsbericht 1999** hin. Dort heißt es im Abschnitt „**Abgrenzung zwischen Gutachter und Beratendem Arzt**“ wörtlich:

*„Bis zum Inkrafttreten des SGB VII durften die Berufsgenossenschaften ihre Bescheide ohne Weiteres ausdrücklich auch auf die Meinung ihres namentlich erwähnten beratenden Arztes stützen. Ob der Adressat ihn deshalb als „Gutachter“ oder lediglich als fachkundigen Mitarbeiter der Verwaltung ansah, war rechtlich unerheblich.*

*Seit dem 1. Januar 1997 ist die Rechtslage anders. Nach § 200 Abs. 2 SGB VII sollen dem Versicherten mehrere Gutachter zur Auswahl gestellt werden, bevor der Gutachterauftrag erteilt wird. Man kann durchaus noch darüber streiten, ob jede fachliche Aussage*

*ungeachtet der Quantität und Qualität die eines Gutachters ist. Unbestreitbar wird nach Sinn und Zweck des § 200 Abs. 2 SGB VII aber als Gutachter tätig, mit dessen fallbezogener Aussage die Berufsgenossenschaft in ihrem Bescheid den Sachverständigenbeweis gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 SGB X führt. Dazu genügt es, wenn die Ermittlung des (hier: medizinischen) Sachverhalts auch nur in geringem Umfang auf die Erkenntnisse einer eigens beauftragten fachlichen Autorität gestützt wird. Der im Bescheid in diesem Zusammenhang zitierte beratende Arzt der Berufsgenossenschaft ist daher immer Sachverständiger nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 SGB X und deswegen auch immer (auswahlpflichtiger) Gutachter im Sinne des § 200 Abs. 2 SGB VII.*

*Hatte die Berufsgenossenschaft ihn nicht vorher mit zur Auswahl gestellt, beging sie also einen Verfahrensfehler, der nach § 42 SGB X die Aufhebung des auf diesen Fehler beruhenden Bescheides verlangt. Denn es lässt sich nie ausschließen, dass ein anderer, nach §§ 200 Abs. 2 SGB VII, 21 Abs. 2 SGB X korrekt geführter Sachverständigenbeweis zu einer anderen Entscheidung gezwungen hätte. Abgesehen davon ist ein unter Verstoß gegen § 200 Abs. 2 SGB VII gewonnenes Sachverständigengutachten in der Akte unzulässig „gespeichert“ und deswegen nach Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz entsprechend § 84 Abs. 2 S. 1 SGB X zu „löschen“. Der Bescheid, der sich weiterhin auf das nicht (mehr) vorhandene Gutachten stützt, würde sich also auf eine gar nicht vorhandene Beweisführung stützen und wäre auch unter diesem Gesichtspunkt rechtswidrig.*

*Daraus folgt im Interesse der Bestandskraft der berufsgenossenschaftlichen Bescheide: Die Berufsgenossenschaft, die dem Versicherten ihren beratenden Arzt nicht vorher mit zur Auswahl gestellt hat, darf ihn im Bescheid auch nicht erwähnen, sondern muss seine Erkenntnisse als eigene Überzeugung im Bescheid darstellen oder ordnungsgemäß einen Gutachter beauftragen. Anders herum ausgedrückt: Die einseitige Einschaltung des beratenden Arztes durch die Berufsgenossenschaft verbietet von vorn herein, ihn im Bescheid zu erwähnen.*

*Etwas anderes gilt, wenn der beratende Arzt im Bescheid überhaupt nicht in Erscheinung tritt. In diesem Fall wird er gerade nicht als Sachverständiger (Gutachter nach § 200 Abs. 2 SGB VII) tätig, sondern wie ein Mitarbeiter der Verwaltung. Ihn kann sich der Versicherte ebenso wenig wie den jeweiligen, medizinisch gutachterlich tätig werdenden Sachbearbeiter aussuchen. Während der*

„stille“ beratende Arzt lediglich bei der Beweiswürdigung, d.h. bei der internen Entscheidungsfindung des Sachbearbeiters hilft, dient der „offene“ Arzt als Sachverständiger der Beweiserhebung, was Transparenz, Vertrauen und Auswahlmöglichkeit erfordert. Das Bundesversicherungsamt machte die Berufsgenossenschaften auch auf die Gefahren aufmerksam, wenn sie die vorstehenden Abgrenzungskriterien nicht beachten...“

Im BVA-Tätigkeitsbericht 2001 wird das Thema „Der Beratende Arzt im Verwaltungsverfahren“ erneut (auf Seite 74) behandelt. Dort heißt es eindeutig:

Der Beratende Arzt ist Teil der Verwaltung. Dies nach außen darzustellen, fordern wir seit geraumer Zeit. Unsere Prüfungen zeigen, dass dem nun entsprochen wird, da der Beratende Arzt, soweit er in das Verwaltungsverfahren bei den Unfallversicherungsträgern eingebunden war und als Teil der Verwaltung medizinische Sachverhalte zu klären hatte, in den entsprechenden Bescheiden nicht mehr namentlich, auch nicht mit seiner Funktion, genannt wurde. Die Stellungnahme des Beratenden Arztes ist nämlich, wie bereits im Tätigkeitsbericht 1999 ausgeführt, kein Sachverständigengutachten im Sinne des § 21 SGB X.

Die IGUMED weist noch einmal alle Betroffenen (meist Kläger gegen Berufsgenossenschaften) auf **SGB VII § 200 Absatz 2** hin:

Vor Erteilung eines Gutachtenauftrages soll der Unfallversicherungsträger dem Versicherten mehrere Gutachter zur Auswahl benennen; der Betroffene ist auch auf sein Widerspruchsrecht

nach § 76 Abs. 2 des Zehnten Buches hinzuweisen und über den Zweck des Gutachtens zu informieren.

Im Tätigkeitsbericht 2001 musste das Bundesversicherungsamt die Tragweite des § 200 Abs. 2 SGB VII aber noch unter einem weiteren Gesichtspunkt erläutern:

In einer Petitionsangelegenheit wies es darauf hin, dass § 200 Abs. 2 SGB VII den Versicherten nicht nur ein Auswahlrecht, sondern auch das Recht gibt, Gutachter vorzuschlagen (vgl. Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu § 200 SGB VII, BT-Drs. 13/4853 S. 22). Der Unfallversicherungsträger ist zwar nicht verpflichtet, dem Vorschlag zu folgen. Ist eine Berufsgenossenschaft jedoch der Auffassung, der vorgeschlagene Gutachter sei ungeeignet, muss sie die Gründe dem Versicherten im einzelnen darlegen.

**Konsequenz:**

- 1. Die IGUMED rät allen Betroffenen und deren Anwälten, die BG-Beratenden Ärzte im weiteren Gutachtenverlauf nicht zu akzeptieren.**
- 2. Diese Ärzte haben als Teil der BG-Verwaltung bereits eine Stellungnahme abgegeben, die als *parteilich* angesehen werden darf.**
- 3. Ob eine BG-Beratung in anderen Zusammenhängen oder ob andere BG-Beratende Ärzte von diesem prinzipiellen Gutachterausschluss in der Sache betroffen sein sollten, ist jetzt sicherlich umstritten und muss evtl. höchstrichterlich entschieden werden.**

Karl-Rainer Fabig

## Dioxin natürlich

In der Ausgabe der angesehenen Zeitschrift „nature“ wurde am 27.2.2003 eine Kurzmitteilung der schottischen Biologen Meharg und Killham (Universität Aberdeen) abgedruckt. Der Artikel trug die Überschrift (übersetzt): „Umwelt: eine vorindustrielle Quelle von Dioxinen und Furanen“.

Die Kurzmitteilung wurde in mehreren Nachrichtendiensten zu „redaktionsgerechten“ Pressemeldungen aufgearbeitet. In den Redaktionen wurden die Pressemeldungen für die jeweilige Leserklientel weiter „aufbereitet“. Eine typische Überschrift für die wirklich kurze Kurzmitteilung lautete dann: „Dioxin-Belastung - ein uraltes Problem“ (in „Ärztliche Praxis“ am 03.03.03). Dem Leser sollte der Sinngehalt des ursprünglichen Textes nicht vorenthalten werden.

„Dioxins and furans (together referred to as dioxins) are ubiquitous, toxic and environmentally persistent organochlorine compounds, which have until now been assumed to be by-products of the organochlorine-based industries that underwent rapid expansion during the 1950s. Here we show, however, that the burning of coastal peat was a significant source of dioxins long before the industrial revolution. As coastal peats were burned extensively over several millennia in the British Isles and beyond, our discovery shows that it is not only modern society that is responsible for this widespread pollution.“

Aus der Notiz ist herauszulesen, dass wahrscheinlich in erdgeschichtlich sehr früher Zeit immer auch schon Dioxine und Furane in der Natur vorkamen. Kein Dioxinexperte wird sich dieser Tatsache verschließen. Es ist schon lange evident, dass bei der Verbrennung biologischer Materialien (Holz, Seetang, Torf usw.) gemeinsam mit Chlor- oder Jodsäuren mehr oder weniger Dioxine und Furane entstehen können. Wahrscheinlich haben sich der intrazelluläre AH-Rezeptor (der primäre Wirkort des TCDD) und andere biochemische Strukturen der Fremdstoffabwehr schon in evolutionär sehr frühen Zeiten entwickelt. Denn natürlich mussten die Lebewesen immer auch in den Giftmengen früherer Umwelten bestehen.

Es ist aber eine durchaus ideologische Sichtweise des Problems, die erdgeschichtlich geringeren Dioxinmissionen mit der erheblichen höheren Belastung zu vergleichen, die anthropogenen Ursprungs ist. Vielleicht könnten mathematische Modellberechnungen darüber Aufschluss geben, in welchen Dimensionen die jetzige Dioxin-Belastung ein anderes als „ein uraltes Problem“ darstellen dürfte. Warum werden nicht - wenn das so vieles erklärt - die Dioxinmissionen der Waldbrände im Amazonas-Gebiet und Südostasien gemessen?

(Quelle: MEHARG AA & KILLHAM K (2003) Environment: A pre-industrial source of dioxins and furans, Nature 421: 909-910)

Karl-Rainer Fabig